



#### **§ 4 Vergünstigte Gebühren**

Für die in der Gemeinde Leutenbach ansässigen und eingetragenen Vereine und ortsansässigen Ortsverbände von Parteien werden lediglich Gebühren von 50% der Leihgebühren erhoben.

Ebenfalls unter diese Regelung fallen die Leutenbacher Schulen und Kindergärten sowie die Freiwillige Feuerwehr.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Benutzungsgebühren entstehen bei Übergabe an den Benutzer bzw. Abholung des Geschirrmobils.
2. Der Gebührenschuldner erhält einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeinde Leutenbach zu entrichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Diese geänderte Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese geänderte Gebührenordnung tritt am 4. November 2005 in Kraft.